

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 96

1.) Grenzen des Geltungsbereiches

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 96 umfaßt das Gebiet innerhalb der Flur K 49 zwischen den westlichen Grenzen der Flurstücke 218, 136 und 177 bis 180, der Elbestraße, dem nördlichen Teil des Flurstückes 289, der Straßenbegrenzung des Fußweges und der Straße Fruerlundholz.

2.) Gründe für die Aufstellung des Änderung des Planes

Im Bebauungsplan Nr. 96 war eine Erschließungsstraße, abgehend von der Elbestraße, vorgesehen, die an eine im Bebauungsplan Nr. 105 zu planende Straße angeschlossen werden sollte.

Aufgrund von Einwänden der Bürger zum B-Plan Nr. 105, die in der Bürgerversammlung am 05.07.77 vorgebracht wurden, mußte diese Planung aufgegeben werden. Die geplante Straße im B-Plan Nr. 96 wird für die Erschließung der Bebauung des B-Planes Nr. 105 nicht mehr benötigt.

Um die Voraussetzung für die erforderliche Änderung der Festsetzungen zu schaffen, hat die Ratsversammlung durch Beschluß vom 08.03.79 die Verwaltung beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 96 zu ändern.

3.) Rechtsgrundlagen für die Planaufstellung der Änderung

Die Planänderung entspricht den Darstellungen des wirksamen F-Planes. Sie entspricht ferner den §§ 8 und 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und ist gemäß § 10 BBauG als Satzung zu beschließen.

Entsprechend § 2 a BBauG wurden am 3.7.1979 in einer Bürger-
versammlung die allgemeinen Ziele und Zwecke der B-Planänderung
öffentlich dargestellt und den Beteiligten Gelegenheit
zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Innerhalb der Grenzen des Geltungsbereiches der

1. Änderung des B-Planes wird aufgehoben:

Der B-Plan Nr. 96 für das Gebiet Eiderstraße, Schlei-
bogen, Freuerlundholz, Tilsiter Straße, Stralsunder Straße,
Hildebrandtstraße und geplante Ostumgeh ung: in Kraft getreten
am 26.02.1975.

4.) Städtebauliche Maßnahmen

Die B-Planänderung umfaßt eine Fläche von ca.1,7 ha, die
als reines Wohngebiet und allgemeines Wohngebiet genutzt
und ausgewiesen wird.

Die von der Elbestraße ausgehende Erschließungsstraße wurde
so an das Endstück der Straße Fruerlundholz angebunden, daß
eine Beeinträchtigung der anliegenden Einfamilienhausgrund-
stücke nicht zu erwarten ist.

Durch die im Plan vorgenommene Trassierung der Erschließungs-
straße, konnten die Voraussetzungen für die Erhaltung eines **Großbaumes**
sowie eines Restwassergrabens mit Randbewuchs südlich und östli
des Flurstücks 213 geschaffen werden.

Die ausgewiesenen Stellplatzflächen und ihre Zufahrten,
sowie die überbaubaren Grundstücksflächen mußten der
veränderten Straßenführung angepaßt werden. Die Festset-
zungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden vom B-Plan
Nr. 96 übernommen. Die Bauweise wurde entsprechend der vor-
handenen Bebauung festgesetzt.

5.) Sicherung der Ver- und Entsorgung

Die Gas-, Wasser -,Strom- und ggf. Wärmebeschickung erfolgt
nach den Richtlinien der öffentlichen zentralen Versorgung
durch die Stadtwerke. Die Versorgung mit Feuerlöscheinrich-
tungen und Fernsprechan schlüssen kann als gesichert angesehen.

werden. Die Entsorgung erfolgt durch Anschluß an die zentrale Kläranlage.

Die Abfallbeseitigung wird durch Antransport des anfallenden Mülls durch die Stadt Flensburg - Stadtreinigungsamt - sichergestellt.

6.) Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Die Flächen für den Ausbau der notwendigen Straße und des Fußweges befinden sich zum Teil im privaten Besitz und sollen, soweit möglich, freihändig erworben werden.

7.) Kosten der städtebaulichen Maßnahmen

Für die in der 1. Änderung zum B-Plan Nr. 96 vorgesehenen Maßnahmen des Straßenausbaues entstehen keine Mehrkosten.

Die Stadt Flensburg hat gemäß Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages 10 % des Erschließungsaufwandes zu tragen.

Im Auftrage

Scow

